Das neue Pfändungsschutzkonto

hier: Kontopfändungsschutz bei Zahlungen - z B. von Sozialleistungen
mit Lohnersatzfunktion - zum Monatsende

Das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) ist zum 1. Juli 2010 in Kraft getreten. Seit dem 1. Juli 2010 haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ein bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln zu lassen. In den Medien ist Anfang August darüber berichtet worden, dass Inhaber gepfändeter P-Konten über Leistungen, die Ende Juli für den Monat August angewiesen worden waren, nicht verfügen konnten (u.a. BILD-Online vom 5. August 2010: „Tausende Sozialhilfe-Empfänger kommen nicht an ihr Geld“). Mehrere Kreditinstitute vertraten die Auffassung, dass, sofern der Kunde im Monat Juli seinen pfandfreien Guthabenbetrag bereits ausgeschöpft hatte, neues Guthaben am Ende des selben Kalendermonats nicht für den Schuldner im Rahmen des Freibetrags für den nächsten Monat, sondern für den Gläubiger bereit zu halten sei.

Nach Auffassung des Bundesministeriums der Justiz stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

1. Es ist zu gewährleisten, dass, unabhängig von der Herkunft und dem Zeitpunkt von Gutschriften, jeweils der monatliche Freibetrag für den Kunden zur Verfügung steht. Der Gesetzgeber spricht auch von einem automatisch pfändungsfreien monatlichen **„Sockelbetrag“** beim P-Konto (BT-Drs. 16/7615 S. 12). Im Grundsatz ist also für den Schuldner der „Sockelbetrag“ in Höhe des Basispfändungsschutzes in Fällen wiederkehrender Einkünfte wiederkehrend zu gewährleisten. Zahlungen am Monatsende können daher am Ende des Kalendermonats nur an den Gläubiger ausgekehrt werden, soweit das Guthaben den monatlichen Freibetrag (den „Sockel“) für den Folgemonat übersteigt.

   Insoweit schränken die Bestimmungen des § 850k Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung die Wirkungen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (bzw. der Pfändungs- und Einziehungsverfügung des öffentlichen Gläubigers) wirksam ein.

2. Diesem Verständnis der gesetzlichen Bestimmungen zum P-Konto wird dadurch Rechnung getragen, dass zum Monatsende Guthaben zunächst in dem Umfang an den Gläubiger ausgezahlt wird, als es - unabhängig davon, ob im abgelaufenen Monat über den Freibetrag bereits verfügt wurde - den wiederkehrend zu schützenden Sockelbetrag

übersteigt. Guthaben bis zur Höhe des Sockelpfändungsschutzes ist am Monatsende buchungstechisch zunächst noch zur Existenzsicherung des Schuldners im kommenden Monat bereitzuhalten. Der Schuldner kann hierauf (nachrangig) zugreifen, soweit anderweitige Gutschriften auf dem Konto im Folgemonat nicht eingehen. Andernfalls ist der Betrag mit Ablauf des Folgemonats an den Gläubiger auszukehren.

Hierdurch wird dem sozialstaatlichen Gebot Rechnung getragen, jedem Bürger das Einkommen bis zum Betrag des Existenzminimums nicht zu entziehen (BVerfGE 82, 60, 85).

3. Dieses verfassungsrechtliche Gebot spiegelt sich auch in der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wider. Der Bundesgerichtshof hat in einer jüngeren Entscheidung, die nach dem Inkrafttreten der Reform des Kontopfändungsschutzes ergangen ist, betont, dass es „Zweck der Vorschrift des § 850k ZPO [ist], dem Schuldner das Existenzminimum bei bargeldlosem Zahlungsverkehr zu sichern“ (Beschluss vom 20. Juli 2010, Az.: IX ZR 37/09). In der Begründung seiner Entscheidung nimmt der Bundesgerichtshof ausdrücklich auch auf die Motive des Regierungsentwurfs zur Reform des Kontopfändungsschutz Bezug, indem er feststellt: „Ohne eine [...] Schutzvorschrift könnte der auf das Schuldnerkonto überwiesene Lohn weggepfändet und dem Schuldner somit die Lebensgrundlage entzogen werden [...]“. Auch in der juristischen Literatur ist die Konstellation von Gutschriften, die für den Folgemonat bestimmt sind, bereits mit zutreffenden Ergebnissen erörtert worden (vgl. Stöber, Forderungspfändung, 15. Aufl., Rn. 1300g). Für den Folgemonat bestimmte pfandfreie Beträge müssen demnach im Folgemonat zur Verfügung stehen.

4. Personen, die eine Umwandlung ihres Girokontos in ein P-Konto beabsichtigen, sollten sich vor Einrichtung des P-Kontos beraten lassen, unter welchen Bedingungen eine Umstellung auf das P-Konto derzeit unproblematisch möglich ist. Übergangsprobleme bei der Einrichtung eines P-Kontos könnten insbesondere dadurch vermieden werden, dass der Start des P-Kontos ohne Kontoguthaben erfolgt.

Weitere praktische Informationen enthält etwa die gemeinsame Kundeninformation des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) und der Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV); sie ist u.a. auf folgender Internet-Seite abrufbar:

www.infodienst-schuldnerberatung.de/schuldnerberatung/rubriken/praxisthema/2010/kundeninformation-zum-monatsanfangsproblem-beim-p-konto.html

5. Im Streitfall müsste eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden. Die Betroffenen können Vollstreckungsschutz bei den örtlichen Vollstreckungsgerichten bzw. den Vollstreckungsstellen der öffentlichen Gläubiger (Finanzamt; Stadtkasse) beantragen. Die Praxis insbesondere der Vollstreckungsgerichte zeigt, dass in Härtefällen kurzfristig sachgerechte Entscheidungen zu erreichen sind.

   Musterformulare für an das zuständige Vollstreckungsgericht zu richtende Anträge sind etwa in der gemeinsamen Kundeninformation des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) und der Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) enthalten; diese ist u.a. auf folgender Internet-Seite abrufbar:

   www.infodienst-schuldnerberatung.de/schuldnerberatung/rubriken/praxisthema/2010/kundeninformation-zum-monatsanfangsproblem-beim-p-konto.html